**Persönlich überbracht**

**oder Einschreiben**

Bauverwaltung

Kreuzgasse 32

3294 Büren an der Aare

Büren an der Aare, 29. August 2024

**Einsprache**

von

**Daniel Laubscher**, Schützenweg 20, 3294 Büren an der Aare

– Einsprecher–

gegen

**Sunrise Communications AG,** Binzmühlestrasse 130, 8050 Zürich

– Bauherrschaft –

und

**Einwohnergemeinde Büren an der Aare**, Bauverwaltung, Kreuzgasse 32, 3294 Büren an der Aare

– Baubewilligungsbehörde und Baupolizei –

**betreffend nachträgliches Baugesuch für die Auswechslung und Umrüstung der Mobilfunkantenne BE 623-2 (Sunrise) an der Güterstrasse 11, 3294 Büren an der Aare, Parzelle GB-Nr. 773, Mischzone M3, mit adaptiven Antennen mit Korrekturfaktor (=Sendeleistungserhöhung)**

**Rechtsbegehren und Anträge**

1. Für die im Bagatellverfahren ausgewechselte Mobilfunkantenne und/oder Aufschaltung des Korrekturfaktors Sunrise BE623-2 an der Güterstrasse 11, 3294 Büren an der Aare, sei gemäss des in Rechtskraft erwachsenen Entscheides BVD (120/2023/64)vom 18. Dezember 2023 das Wiederherstellungsverfahren des rechtmässigen Zustandes zu verfügen.
2. Das Wiederherstellungsverfahren des rechtmässigen Zustandes nach Art. 46 Abs. 1 BauG mit vorsorglichem Benützungsverbot für den Mobilfunkdienst New Radio (5G) durchzuführen bedingt eine Abschaltung des rechtswidrigen adaptiven Funkbetriebs (Benutzungsverbot).
3. Einer allfälligen, dagegen erhoben Beschwerde durch die Bauherrschaft, sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
4. Auf das vorliegende nachträgliche Baugesuch, welches bereits publiziert wurde, kann erst eingetreten werden, wenn das Wiederherstellungsverfahren eingeleitet und das Benützungsverbot umgesetzt wurde (Devolutiveffekt). Gegen die vorliegende MF-Anlage ist zudem eine baupolizeiliche Anzeige hängig.
5. Das publizierte Baugesuch und das Standortdatenblatt vom 07.06.2024 (Rev. 2.0), ist zur Verbesserung und Neupublikation zurückzuweisen. Insbesondere sind sämtliche Antennendiagramme den Baugesuchsakten beizulegen.
6. unter gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

**Begründung**

1. Der Entscheid BVD vom 18. Dezember 2023 (120/2023/64) ist in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer obsiegte vollumfänglich und die Beschwerde wurde gutgeheissen. Die Verfügung der Gemeinde Büren an der Aare vom 22. Februar 2021 wurde aufgehoben. Die Gemeinde wird aufgefordert, das Wiederherstellungsverfahren weiterzuführen.
2. Der Beschwerdeführer machte bei seiner «Ochsentour» im vierjährigen Verfahrensprozess das Benützungsverbot für die rechtswidrig in Betrieb genommene Antenne immer geltend und argumentierte mit dem ebenfalls gewonnenen und rechtskräftigen Urteil vor Verwaltungsgericht vom 21. August 2023 (100.2021.300U) sowie mit dem Bundesgerichtsurteil 1C\_506/2023 vom 23. April 2024. Zwischenzeitlich bestätigt auch das BGer-Urteil 1C\_414/2022, vom 29. August 2024 die Abschaltung von rechtswidrig in Betrieb genommenen MF-Anlagen im Sinne des Vorsorgeprinzips.
3. Das Bundesgericht bestätigt in seinem Urteil 1C\_506/2023 ein Sachverhalt gleiches Benutzungsverbot für drei adaptive Antennen mit Korrekturfaktor, welches die Stadtbaubehörde Will SG erliess. Swisscom bestätigte im Radio SRF schweizweit ca. 2500 rechtswidrig in Betrieb genommene MF-Antennen.
4. Regierungsrat Neuhaus bestätigte bereits im Jahre 2020 ein entsprechendes Benutzungsverbot, welches die Gemeinde Jaberg BE erliess (BVD 120/2020/36 vom 9. Sept. 2020). Die rechtswidrig in Betrieb genommene adaptive Antenne musste abgeschaltet werden. Leider wurde diese später durch Sunrise ohne rechtsgültige Baubewilligung wieder in Betrieb genommen. Dies ist ein Straftatbestand nach Art. 50 BauG (BSIG 721.0). Dagegen erhob die Gemeinde Jaberg Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.
5. Die im vorliegenden nachträglichen Baugesuch und dem Standortdatenblatt vom 07.06.2024 (Rev.2.0) beigelegten Antennendiagramme stützen sich immer noch auf die gleiche Sendeleistung für die adaptiv betriebenen Antennen und berücksichtigen den Korrekturfaktor (=Sendeleistungserhöhung) nicht. Gemäss rechtsgültigem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. August 2023 (100.2021.300U) kommt es durch die Anwendung der Korrekturfaktors zu höheren Strahlenbelastungen bei den Traffic Beams (Strahlenkeulen / Spitzen) bis zu 320%. Auch das Bundesgericht bestätigt in seinem Urteil 1C\_506/2023, dass es durch die Aufschaltung des Korrekturfaktors bis zu 316% stärkerer Strahlung bei den Leistungsspitzen kommen kann (she E 3.6).
6. Der Korrekturfaktor bewirkt örtlich und zeitlich auftretende Strahlenbeams im Antennendiagramm, welche das gemäss Standortdatenblatt Version 2.0 vom 07.06.2024 dargestellte Diagramm überschreitet. Das dem Standortdatenblatt 2.0 und damit auch dem Baugesuch zugrundeliegende Antennendiagramm zeigt die effektiv auftretenden Strahlenbeams aufgrund der vorgenommenen Sendeleistungserhöhung (Aufschaltung Korrekturfaktor) nicht auf. Dadurch wurden die gemäss BGR-Urteil 1C\_506/2023 bestätigte deutlich stärker auftreten könnende Strahlungsexposition gar nicht berechnet und auch nicht geprüft.



Auszug aus KPG Seminar (Protokoll) vom 9. Dezember 2022

Dadurch kann es zu den durch das Bundesgericht im Entscheid 1C\_506/2023 bestätigten stärkeren Strahlung (je nach Sub-arrays bis zu 316%) kommen und die Anlagegrenzwerte überschritten werden. Ob die Grenzwerte auch durch die Aufschaltung des Korrekturfaktors eingehalten werden (=Bewilligungsvoraussetzung) muss gemäss dem aktuellen Entscheid durch die kantonale Vollzugsbehörde gemäss NISV überprüft und durch die kommunale Baubehörde im Baubewilligungsverfahren öffentlich publiziert werden. Nur so ist sichergestellt, dass das durch das Bundesgericht bereits mehrmals bestätige Interesse an der baulich und objektiv nachvollziehbaren Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte gewährt wird. Bei vorliegender streitbaren Antenne wurde weder die NISV-konforme Überprüfung der gemäss obiger Darstellung grünen Strahlenbeams geprüft und kontrolliert noch die Projektänderung der höheren Sendeleistung öffentlich publiziert.

1. Die beigelegten Antennendiagramme im Standortdatenblatt 2.0 sind nicht vollständig. Die vom METAS Bericht betreffend der Messmethode für adaptive Antennen mit Korrekturfaktor verlangten Antennendiagramme für PDSCH und SS/PBCH, sind vorliegend gar nicht verfügbar. Dies bestätigt übrigens auch der Ressortforschungsbericht zum Strahlenschutz «Berücksichtigung aktueller Mobilfunkantennentechnik bei der HF-EMF-Expositionsbestimmung» der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, T.Kopacz, Dr. C. Bornkessel, Prof. Dr. M. Wuschek, vom November 2022, welcher das Bundesamt für Strahlenschutz (BRD) unter dem Kürzel BfS-RESFOR-208/22 veröffentlichte. Der ganze 240-seitige Bericht ist unter:

[https://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn.de.0221-2022112435660](https://doris.bfs.de/jspui/handle/urn%3Anbn.de.0221-2022112435660) abrufbar.

1. Die Baugesuchsakten sind daher nicht vollständig und dem Einsprecher wird das vom Bundesgericht bestätigte Interesse an der Überprüfung der effektiven Strahlenbelastung der adaptiven Antennen mit Korrekturfaktor nicht gewährt. Das Baugesuch ist somit zur Verbesserung und Neupublikation zurückzuweisen.

Mit diesen Ausführungen sind die Rechtsbegehren und Anträge hinreichend, tatsächlich und rechtlich begründet. Wir bitten die Baubehörde um Gutheissung unserer Einsprache sowie der hiermit gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse

Der Beschwerdeführer

Daniel Laubscher